

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Hofraths-Instruction für die Badische Markgrafschaft

Karl Friedrich <Baden, Großherzog>

Carlsruhe, 1805

Anlaß derselben

[urn:nbn:de:bsz:31-145101](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-145101)

Anlaß derselben.

Von Unserm Vorfahren an der Regierung wurde zwar schon mehrmalen, und letztlich von Unserem nun in Gott ruhenden Herrn Urgroßvater, Marggraven Friedrich Magnus Christmildesten Gedächtniß im Jahr 1699. ihren damals vereinten Geheimen: auch Regierungs: und Justiz: Collegien eine Canzley: Ordnung vorgeschrieben, wornach sie sich in Verrichtung aller weltlichen Regiments: und anderer Sachen, in eines jeden Amt und Dienst einschlagend, zu achten haben. Diese Geschäfte sind aber nach und nach, theils schon von Unserm Herrn Großvater hochseeligen Andenkens, theils

A

leztlich von Uns selbst, seit der durch GDe-
 tes Vorsehung Uns angefallenen Regierung
 der Badenbadischen Lande in Rücksicht auf
 die damit geschehene ansehnliche Vermeh-
 rung der Regiments-Sachen, in verschie-
 dene Dicafterien vertheilt worden, und es
 ist sowohl deswegen, als wegen veränderter
 Behandlungsart vieler Geschäfte, jene Ord-
 nung nicht mehr anpassend. Aus dieser
 Ursache haben Wir nach und nach Unserm
 Fürstlichen Hofgericht in der vorläufigen
 Hofgerichts-Ordnung von 1752. und in
 der Instruction des Hofrichters und Direc-
 tors von 1792, denn Unserm Fürstlichen
 Revisions-Collegio in der demselben vorge-
 schriebenen Instruction von 1791. ihre Ord-
 nung und Instruction gegeben, und thun
 nunmehr in gleicher Maase Unserm nach-
 gesetzten Hofraths-Collegio in Ansehung der
 übrigen, zu seinem Wirkungskreis verblie-
 benen weltlichen Regiments-Sachen Unsern
 Willen zu seiner sicheren Maasnahme, und
 Nachachtung andurch kund; Wir wollen und
 ordnen demnach wie folgt: